

VERORDNUNG (EG) Nr. 1460/94 DER KOMMISSION

vom 24. Juni 1994

zur Einstellung einer Ausschreibung betreffend die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit der Verordnung (EG)
Nr. 1298/94⁽³⁾ eine Ausschreibung für die Lieferung von
3 972 Tonnen Milchpulver im Rahmen der Nahrungsmittel-
hilfe eröffnet. Da die Lieferbedingungen für die Partien

K und L einer erneuten Prüfung unterzogen werden
sollten, ist die Ausschreibung für diese Partien einzu-
stellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Partien K und L des Anhangs I der Verordnung
(EG) Nr. 1298/94 ist die Ausschreibung eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 4. 6. 1994, S. 30.